



Satzung

„Spielvereinigung 1933 Hambach e.V.“
(Spvgg 1933 Hambach e.V.)

-Stand 19.März 2025-





Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Sitz des Vereins	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Vergütung für die Vereinstätigkeit.....	4
§ 4 Datenschutz	5
§ 5 Mitgliedschaft	5
§ 6 Mitgliedsbeiträge	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 8 Mittel zur Erfüllung der Vereinszwecke und deren Verwendung	7
§ 9 Organe des Vereins und dessen Vertreter	7
§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes	8
§ 11 Amtsdauer des Vorstandes	9
§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes.....	9
§ 13 Der Vereinsausschuss	10
§ 14 Disziplinarmaßnahmen	11
§ 15 Vereinsjugend	12
§ 16 Mitgliederversammlung.....	12
§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung.....	13
§ 18 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	13
§ 19 Wahlen.....	14
§ 20 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung	15
§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung	15
§ 22 Auflösung.....	16
§ 23 Haftung	16

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Spielvereinigung 1933 Hambach e. V .. Derzeit ist der Verein in das Vereinsregister Schweinfurt unter der Nr. VR 100 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Dittelbrunn, OT Hambach.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V., den Fachverbänden, seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt an.
- (3) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Breitensports und wird, insbesondere, verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der sportlichen Gesundheitsförderung für alle Generationen und durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.
- (4) Der Verein unterstützt die Abhaltung von kulturellen Veranstaltungen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der Verein hat zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen und militärischen Gesichtspunkten, Sport, Kunst und Kultur zu fördern.

- (9) Ausbildung und Einsatz von ausgebildeten Übungsleitern.
- (10) Die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes schließt die Steuervergünstigung nicht aus. Erwirtschaftete Gewinne sind aber ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.
- (11) Aus solchen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, sind nach Ausgleich mit Gewinnen von Betrieben der gleichen Art durch geeignete Maßnahmen, zum Beispiel Erhöhung der Entgelte für die Leistungen des Nicht-Zweckbetriebes, auszugleichen.
- (12) Gewinne, die durch zweckgebundene Sportarten erzielt werden, dürfen den allgemeinen Mitteln des Vereins verwendet werden.

§ 3 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand.
- (4) Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Der Vorstand kann im Rahmen seiner Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale beantragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (6) Wenn ein Vorstandsmitglied seine Tätigkeit im Rahmen eines Minijob-Vertragsverhältnisses ausübt, ist sich der Verein und das Vorstandsmitglied einig, dass insoweit nur für grob fahrlässig und vorsätzlich begangene Pflichtverletzungen gehaftet wird. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Weitere Regelungen werden in einem separaten Arbeitsvertrag geregelt.

§ 4 Datenschutz

Der Verein handelt nach der aktuellen Datenschutzverordnung (DSGVO). Die rechtlichen Rahmenbedingungen stellt der Verein in einer gesonderten Datenschutzverordnung den Mitgliedern zur Verfügung.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und ggf. sonstiger Geldforderungen des Vereins.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ablehnungsbescheid kann innerhalb von 4 Wochen Einspruch beim Vereinsausschuss erhoben werden. Dieser entscheidet mit Zweidrittelmehrheit endgültig.
- (4) Mitglieder, welche dem Verein vieljährig angehören, große sportliche Erfolge zu verzeichnen oder den Verein nachhaltig gefördert haben, können bei gegebenen Anlässen geehrt werden.
- (5) Strafen, die von einem Sportgericht oder einer anderen Behörde gegen ein Mitglied unter Haftung des Vereins verhängt werden, hat das Mitglied dem Verein zu erstatten, wenn der Vorstand das beschließt. Der Verein ist nicht verpflichtet, Rechtsmittel einzulegen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Zusätzliche Abteilungsbeiträge und zusätzliche Aufnahmegebühren der Abteilungen werden durch den Vorstand vorgeschlagen und im Vereinsausschuss beschlossen.

- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden nach Erteilung der Einzugsermächtigung jährlich oder nach Beitritt einmalig und anteilig vom Jahresbetrag unterjährig innerhalb von 8 Wochen im Voraus per Lastschrift vom Konto des Mitgliedes eingezogen. Die Einzugsermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden.
- (4) Bankgebühren, die dem Verein wegen Nichteinlösung der Lastschrift entstehen, sind dem Verein zu erstatten, wenn das Mitglied die Nichteinlösung zu vertreten hat.
- (5) Liegt keine Einzugsermächtigung vor, so verpflichtet sich das Mitglied den Mitgliedsbeitrag auf das Konto des Vereins zu überweisen.
- (6) Geraten Mitglieder unverschuldet in eine Notlage, können die Beiträge entweder gestundet werden oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Der Erlassantrag ist an den Vorstand zu richten, der über diesen entscheidet.
- (7) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Gebühren und Beiträge befreit. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich innerhalb der Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand für die Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen.
- (8) Bei Anpassung jeglicher Art des Mitgliedsbeitrages ist eine Zustimmung mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung nötig.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären, und kann nur zum Jahresende des laufenden Kalenderjahres erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages seit mindestens einem Jahr im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 8 Mittel zur Erfüllung der Vereinszwecke und deren Verwendung

Die Mittel zur Erfüllung der Vereinszwecke setzen sich zusammen aus den regelmäßigen Monatsbeträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Abgaben der Abteilungen (z. B. Sonderbeiträge von Tennis- und Kegelaabteilungen, etc.), den Vermietungen, den Zinserträgen, den Spenden, Zuschüssen und dergleichen.

Außerdem gehören zu den Mitteln alle aus gewerblichen Unternehmungen erzielten Überschüsse. Alle Mittel sind ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Die Vertreter der Abteilungen haben über alle finanziellen Mittel, die der Abteilung vom Verein oder von Dritten zugewendet werden, mit dem Vorstand abzurechnen. Die Ausgaben für die Abteilung sind grundsätzlich durch ordnungsgemäße Belege nachzuweisen. In Ausnahmefällen können Eigenbelege anerkannt werden. Alle Belege sind von dem Abrechnenden mit seinem Namenszeichen zu versehen. Im Zweifelsfalle hat der Abteilungsvertreter vor der Verwendung der Gelder die Genehmigung der Vorstandschaft einzuholen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und haben beim Ausscheiden keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 9 Organe des Vereins und dessen Vertreter

(1) Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Vereinsausschuss
- d) die Mitgliederversammlung

(2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus 5 Mitgliedern:

- 1) Vorstand Spielbetrieb / Geschäftsstelle
- 2) Vorstand Finanzen
- 3) Vorstand Wirtschaft und Technik
- 4) Vorstand Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen
- 5) Vorstand Recht und Mitgliederverwaltung

(3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Stellvertretern des Vorstandes sowie dem Jugendwart.

(4) Der Verein wird von jedem Vorstand einzeln vertreten. Die Vertreter des Vereins können Geschäfte bis einschließlich 1000 € im Einzelfall allein abschließen.

(5) Ab einem Wert von größer 1000 € bis 2000 € ist ein 2. Vorstandsmitglied hinzuzuziehen.

(6) Ab einem Wert von größer 2000 € bis 30.000 € ist ein Beschluss des erweiterten Vorstandes erforderlich.

(7) Ab einem Betrag größer 30.000 € ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

(8) Aufgabenbereiche der nicht besetzten Vorstandsposten werden von anderen Vorstandsmitgliedern ersatzweise übernommen, bis das Amt neu besetzt ist.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Abhaltung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, erweiterte Vorstandschaft und Vereinsausschuss;
- c) ordnungsgemäße Buchführung und Vermögensverwaltung;
- d) Erstellung der Jahresberichte;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- f) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- g) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, sowohl im Falle der Vermietung als auch der Anmietung;
- h) die Aufstellung einer Geschäftsordnung;

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert, jedoch höchstens 3 weitere Monate. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist ein neuer Vorstand aus dem Kreis des erweiterten Vorstandes mit einfacher Mehrheit zu wählen.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes aus, so sind dessen Aufgaben ersatzweise von den anderen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zu übernehmen.

Ein Mitglied kann im Verhinderungsfall auch in Abwesenheit von der Versammlung gewählt werden, wenn über seine Zustimmung zur Wahl eine schriftliche Erklärung beim Wahlakt vorliegt. Der so Gewählte ist anschließend unverzüglich in einer Sitzung des Vereinsausschusses nochmals zu befragen, ob er die Wahl annimmt.

Diese mündliche Erklärung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist dem Antrag auf Eintragung ins Vereinsregister beizufügen.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Ein Vorstandsmitglied lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen Sitzungen ein. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht anders in der Satzung vermerkt. Der Vorstand kann in Textform (z.B. E-Mail, Messenger Dienst) beschließen, wenn alle Mitglieder des Vorstandes sich einverstanden erklären. Dieser Beschluss muss in der nächsten Sitzung bestätigt und protokolliert werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand bildet für die Zuständigkeitsbereiche, jeweils einen Ausschuss. Der Vorstand wählt für jeden Ausschuss einen Vorsitzenden. Näheres regelt der Vorstand durch die Geschäftsordnung.

§ 13 Der Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes
 - b) den Abteilungsleitern
 - c) dem 1. und 2. Schriftführer
- (2) Der Vereinsausschuss kann bei Bedarf eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, Jugend- und eine Ehrenordnung erlassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss die Zusammensetzung des Vereinsausschusses ändern; insbesondere zusätzliche Beisitzer für bestimmte temporäre Aufgabengebiete ernennen.
- (4) Entscheidungen des Vereinsausschusses in diesen Angelegenheiten bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen sowie die sonstigen in den Vereinsordnungen festgelegten Zuständigkeiten wahrzunehmen.
- (6) Der Vereinsausschuss soll zumindest zweimal im Jahr zusammentreten, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (7) Jedes Mitglied des Vereinsausschusses, insbesondere die neben dem Vorstand wirkenden Mitglieder, haben für die Erstellung des Jahresvoranschlages dem Vorstand bis spätestens 31. Oktober jeden Jahres einen schriftlichen Bedarfsplan der Abteilungen für das folgende Kalenderjahr zu übergeben.

Der Bedarfsplan mit Angabe von ungefähren Kosten ist zu gliedern nach:

- (1) Sportkleidung
- (2) Sportgeräten
- (3) Sportreise
- (4) Sonstigem Bedarf

Die Gegenstände und Vorhaben sind einzeln zu benennen.

- (8) Der Vereinsausschuss ist ferner für folgende Entscheidungen zuständig:
- a) bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung
 - b) bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Vereinsorganen, insbesondere über deren Zuständigkeit
 - c) bei Streitigkeiten über die einfachen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bzw. über Sonderrechte und -pflichten zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Verein bzw. dessen Organmitgliedern (ausgenommen die Mitgliederversammlung)
- (9) Der Vereinsausschuss ist ferner für folgende Entscheidungen zuständig:
- a) bei Beschlüssen über Neubildung oder Auflösung von Abteilungen
 - b) Ferner zur Verhängung von Disziplinarstrafen gem. § 14 der Satzung.

§ 14 Disziplinarmaßnahmen

Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und gegen Anordnungen der Vereinsorgane ist der Vereinsausschuss berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen zu verhängen:

- a) Verweis
- b) Ordnungsgeld bis zu € 200,-
- c) Disqualifikation bis zu einem Jahr
- d) ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
- e) Ausschluss aus dem Verein unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 der Satzung.

Jeder Ordnungsbescheid ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 15 Vereinsjugend

Der Verein kann eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 16 Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Wählbar und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben (ordentliche Mitglieder).
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer in einer Niederschrift aufzunehmen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig.

- (1) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes.
- (2) Entgegennahme des Berichts der Abteilungsleiter.
- (3) Entgegennahme des Berichts der Revisoren
- (4) Entlastung des Vorstandes.
- (5) Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Revisoren.
- (6) Festsetzung der Vereinsbeiträge.
- (7) Satzungsänderungen.
- (8) Sonstiges / Anträge.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird spätestens einmal jährlich einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder mindestens 10 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang in den Vereinskasten am Sportheim bekannt zu machen. Zusätzlich kann im Gemeindeblatt, Homepage, social Media etc. bekannt gemacht werden.

§ 18 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder dessen Vertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Bei Wahlen kann für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Wahlausschuss soll aus drei Personen gebildet werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 19 Wahlen

- (1) Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.
- (2) Die Wahl erfolgt nach den folgenden Möglichkeiten
 - a. Einzelwahl: Jede Person wird einzeln zur Wahl gestellt. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, für jede Person individuell ihre Stimme abzugeben.
 - b. En Bloc-Wahl: Es besteht auch die Möglichkeit eine Gruppe von Personen dies sich gemeinschaftlich zur Wahl stellen und nur zusammen gewählt werden möchten, als Block (en Block) zu Wählen. Bei einer En-Bloc Wahl erfolgt die Abstimmung über die gesamte Gruppe, wobei die Wahl für alle Mitglieder des Blocks gemeinsam angenommen oder abgelehnt wird.
- (3) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nicht, anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl einmal wiederholt. Ist erneut Stimmengleichheit gegeben, entscheidet der Versammlungsleiter durch Los.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 10 erschienene Mitglieder dies beantragen.
- (6) Die Abteilungen wählen ihren Abteilungsleiter selbst. Bei Veränderungen und Neuwahlen ist der Vorstand Spielbetrieb schriftlich zu informieren.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellung enthalten:
 - A: Ort und Tag der Versammlung,
 - (1) Die Bezeichnung der Versammlungsleitung und des Protokollführers
 - (2) die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - (3) die Feststellung der Satzungsmäßigen Berufung der Versammlung,
 - (4) die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Berufung der Versammlung mit angekündigt war
 - (5) die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung, sofern die Satzung eine diesbezügliche Bestimmung enthält.

B: Die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen.

Dabei ist jedes Mal das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig genau anzugeben. (Wendungen wie „mit großer Mehrheit“, „fast einstimmig“, usw. sind unbedingt zu vermeiden).

C: Unterschriften derjenigen Personen, die nach der Satzung die Beschlüsse der Versammlung zu beurkunden haben.

§ 20 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen das weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

§ 22 Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das Vermögen an die politische Gemeinde Dittelbrunn Ortsteil Hambach mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

§ 23 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.